

- b) die Entgegennahme und Bestätigung des Rechenschaftsberichtes,
- c) die Bestätigung der Arbeits- und Finanzpläne für das Jagdjahr,
- d) Aufnahme und Ausschluß der Mitglieder,
- e) Aussprache von Erziehungsmaßnahmen.

(5) Die Mitglieder sind der Mitgliederversammlung über die Erfüllung der Organisationsaufträge rechen-schaftspflichtig.

(6) Über jede Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen.

§ 9

(1) Der Vorstand setzt sich wie folgt zusammen:

- a) aus dem Vorsitzenden,
- b) aus dem 1. Stellvertreter,
- c) aus dem Stellvertreter für Ausbildung,
- d) aus dem Kassierer,
- e) aus den staatlich eingesetzten Jagdleitern.

(2) Die Wahl des Vorsitzenden bedarf der Bestätigung durch die Jagdbeförde des Kreises.

(3) Der Vorstand wird auf die Dauer von 2 Jahren gewählt.

§ 10

(1) Der gewählte Vorstand entscheidet auf der Grundlage der Volkswirtschaftspläne, der gesetzlichen Bestimmungen, des Statutes und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung. Der Vorstand leitet die Jagdgesellschaft nach den Prinzipien der Kollektivität zwischen den Mitgliederversammlungen.

(2) Er leitet die politische, wirtschaftliche und finanzielle Tätigkeit und organisiert die Erfüllung des Jagdbewirtschaftungsplanes. Der Vorstand arbeitet, gestützt auf die Mitglieder der Jagdgesellschaft, entsprechend den Direktiven und den Hinweisen der Jagdbehörde des Kreises den Jagdbewirtschaftungsplan der Jagdgesellschaft aus. Er schließt die im Rahmen seiner Aufgaben liegenden Verträge. Er arbeitet die Empfehlung für die Aufnahme neuer Mitglieder und die Beschlüßvorlagen für die Mitgliederversammlung aus. Der Vorstand ist dem Jagdbewirtschaftungsorgan für die Erfüllung der staatlichen Planaufgaben und der Jagdbehörde des Kreises für die gesamte Tätigkeit der Jagdgesellschaft verantwortlich. Der Vorstand beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit bei Anwesenheit von mindestens 50 % der Vorstandsmitglieder.

(3) Der Vorstand der Jagdgesellschaft ist verpflichtet, vierteljährlich in einer Mitgliederversammlung über seine Tätigkeit Bericht zu erstatten.

§ 11

Die Revisionskommission besteht aus 3 Mitgliedern, die für die Dauer von 2 Jahren gewählt werden. Die Revisionskommission hat die regelmäßige Überprüfung der Tätigkeit des Vorstandes hinsichtlich der Ein-

haltung des Volkswirtschaftsplanes, der gesetzlichen Bestimmungen, des Statutes und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung sowie der ordnungsgemäßen Kassenführung vorzunehmen. Die Revisionskommission hat der Mitgliederversammlung mindestens jährlich einmal Bericht zu erstatten.

§ 12

Vertretung im Rechtsverkehr

per Vorsitzende bzw. bei seiner Verhinderung sein Vertreter vertreten die Jagdgesellschaft im Rechtsverkehr gemeinsam mit einem weiteren Vorstandsmitglied.

Finanzen

§ 13

(1) Die finanziellen Mittel der Jagdgesellschaft bestehen aus den Mitgliedsbeiträgen der Jäger, Jagdhundezüchter, Jagdhundeführer, Falkner und Frettierer, aus Umlagen, Spenden, Erlösen von Veranstaltungen und aus dem Verkauf von Anteilen an Wildbret an die Staatlichen Forstwirtschaftsbetriebe.

(2) Die Höhe des Beitrages richtet sich nach der Beitragsordnung für die Jagdgesellschaften. Der Vorstand der Jagdgesellschaft hat zur Finanzierung von Lehrgängen, der Prüfung von Jagdhunden und Unterhaltung zentraler Ausbildungsstätten, des Erfahrungsaustausches und anderen Veranstaltungen von den vereinbarten Mitgliedsbeiträgen Abführungen entsprechend der Beitragsordnung vorzunehmen.

(3) Der Vorstand hat die ständigen finanziellen Einkünfte sowie die Ausgaben in einem Finanzplan zu erfassen. Die Verwendung der finanziellen Mittel hat so zu erfolgen, daß mindestens 40 % der Gesamtausgaben für die jagdliche und patriotische Erziehung verwendet werden. Die weiteren finanziellen Mittel sind für die Agitation, Propaganda, Instandhaltung jagdlicher Anlagen, Unterstützung der Jagdgebrauchshundehaltung und -führung, Prämierung, Zahlung von Vertragsstrafen und anteilige Zahlung von Wildschäden, Mieten, Gebühren für Veranstaltungen, Reisekosten und anderes zu verwenden.

(4) Der Vorstand hat auf Grund des abgeschlossenen Jagdhaftpflichtversicherungsvertrages die Versicherungsbeiträge von den Mitgliedern zu erheben und abzuführen sowie eine Quittung darüber auszustellen. Der Vorstand haftet für die Folgen, die sich bei Schadensfällen aus der JNTicbteinziebung des Versicherungsbeitrages und der Nichtüberweisung an die Deutsche Versicherungs-Anstalt ergeben.

(5) Die Jagdgesellschaft richtet ein Konto ein, welches entsprechend den Grundsätzen des Statutes und den Finanzdirektiven der Obersten Jagdbehörde geführt wird. Die Kontrolle obliegt der Jagdbpbörde des Kreises.

§ 14

Das Geschäftsjahr beginnt am 1. April und endet am 31. März eines jeden Jahres.